

Lesefassung

Amtsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich Altenpleen vom 27.05.2013

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Amtsverordnung gilt im gesamten Gebiet des Amtsbereiches Altenpleen. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Amtsverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Radstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Amtsverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne der Amtsverordnung sind auch im öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, städtische Denkmale, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Amtsverordnung gehören alle öffentlichen Straßen, die Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen entsprechend der Abs. 1 bis 3.

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe

- (1) Vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichtes sind Lärm verursachende Tätigkeiten zu vermeiden.
- (2) Es ist untersagt, Sonntag bis Donnerstag in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr des nächsten Tages, Freitag und Sonnabend in der Zeit von 24:00 bis 8:00 Uhr des nächsten Tages sowie Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen von 13:00 bis 15:00 Uhr die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.
- (3) Die zusätzliche Ruhezeit an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen zwischen 13:00 und 15:00 Uhr gelten nicht für die Nutzung öffentlich zugänglicher Sport- und Spielplätze und bei der Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten.
- (4) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 2 hinaus nur an Werktagen und nicht in der Zeit ab 19:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören zum Beispiel:
- der Betrieb von Rasenmähern
 - das Häckseln von Gartenabfällen
 - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
 - das Hämmern
 - das Sägen
 - das Bohren
 - das Holzspalten
 - das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Ähnlichem
- (5) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 sind Maßnahmen die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen, Maßnahmen die der Schnee- und Eisbeseitigung und Müllentsorgung dienen sowie das Glockenläuten von kirchlichen Zwecken ausgenommen.
- (6) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg – Vorpommern sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei

offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften, beispielsweise für Werbeaktionen, sind so durchzuführen, dass die Schallrichtung der Lautsprecher ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist und Anwohner durch Lärm nicht erheblich belästigt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder von der Ordnungsbehörde genehmigt sind sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

Abschnitt 3 – Tiere

§ 6 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf Spielplätzen und Sportplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

(4) Bei Stadt- oder Volksfesten, in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen (lokal begrenzter Leinenzwang). Bissige und böartige Hunde müssen außerdem einen Maulkorb tragen.

(5) Unabhängig vom lokal begrenztem Leinenzwang hat der Hundehalter bzw. -führer dafür zu sorgen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein. Die Hunde müssen ihr auf Zuruf gehorchen.

(6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Verunreinigungen durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2 der Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Der Tierhalter bzw. -führer hat geeignete Behältnisse oder Tüten mitzuführen, die er auf Verlangen von Vollzugskräften nachzuweisen hat.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Fütterungsverbot

(1) Wildtauben und verwilderte Haustauben, Nutria sowie Katzen dürfen im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 4 nicht gefüttert werden.

(2) Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

§ 9 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren

(1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Befall mit Krankheitserregern übertragenden Wirbeltieren, insbesondere Ratten, feststellen, unverzüglich der Ordnungsbehörde

Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

(2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Absatz 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

Abschnitt 4 - Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 10 Anzeige öffentlicher Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z. B. Zelten) veranstalten will, hat das der Ordnungsbehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige mit der Nennung aller Termine.

§ 11 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, die Straßenverkehrsordnung, die gemeindlichen Satzungen der Gemeinden Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz und Prohn über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Lager- und Brauchtumsfeuer

(1) Lager- und Brauchtumsfeuer sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung des Feuers bei der Ordnungsbehörde zu beantragen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist vor der Antragstellung einzuholen.

(2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist das Betreiben von Feuer in Feuerschalen, Garten- und Terrassenkaminen und Feuerkörben oder ähnlichen zum Feuer betreiben geeigneten Behältnissen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Verunreinigungen im öffentlichen Bereich

Es ist verboten:

1. Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen.
2. Fahrzeuge auf Straßen und öffentlichen Einrichtungen mit Pflegemitteln zu waschen sowie Fahrzeuge an Wasserläufen oder stehenden Gewässern mit Wasser abzuspülen.

§ 14 Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

(1) Öffentliche Einrichtungen dürfen nur gemäß ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung nach ihrer Beschaffenheit (Gemeingebrauch) erlaubnisfrei benutzt werden. Es ist verboten, sich in öffentlichen Einrichtungen so zu verhalten, dass andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Untersagt sind insbesondere störender Lärm, das Abhalten von Trinkgelagen und das Verweilen in betrunkenen Zustand.

(2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich. Nach sonstigen Vorschriften notwendige Erlaubnisse sind zusätzlich einzuholen.

§ 15 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen umgehend zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Andernfalls hat der Ordnungspflichtige eine Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen.

Abschnitt 5 - Geruchsbekämpfung

§ 16 Geruchsbekämpfung

(1) Das Reinigen und Entleeren der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwasser, der Kleinkläranlagen, der Dung-, Jauche- und Güllegruben sowie sonstiger Gruben, die gesundheitsschädliche Stoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig und in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

(2) Die zum Transport der genannten Stoffe und Abfälle benutzten Wagen und Geräte müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist und keine üblen Gerüche entstehen.

(3) Jauche, Gülle, Stallung und andere extrem übel riechende Stoffe dürfen nur an Werktagen auf Grundstücke ausgebracht und müssen dann unverzüglich spätestens am folgenden Tag eingearbeitet werden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden und müssen bis 18.00 Uhr eingebracht sein. Auf Grünland und anderen mit Pflanzen bestandenen Flächen, in die diese Dungstoffe nicht eingearbeitet werden sollen, dürfen sie nur bei kühler und bedeckter Witterung ausgebracht werden und nicht an gesetzlichen Feiertagen, am Werktag davor sowie an Samstagen und Sonntagen.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Amtsverordnung können von der Ordnungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §19 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 4 die persönliche Ruhe anderer stört,
2. entgegen § 4 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften so durchführt, dass die Anwohner durch den Lärm erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 5 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Hunde führt, ohne dazu in der Lage zu sein,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde auf Spielplätze und Sportplätzen mitführt,
8. entgegen § 6 Abs. 4 den Hund nicht an der Leine führt und keinen Maulkorb trägt,
9. entgegen § 6 Abs. 5 außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde unbeaufsichtigt laufen lässt,

10. entgegen § 7 Abs. 1 Flächen i. S. v. § 2 der Verordnung Verunreinigungen durch Tiere verursacht,
11. entgegen § 7 Abs. 2 Hunde nicht von öffentlich zugängigen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernhält,
12. entgegen § 7 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass verursachte Verunreinigungen unverzüglich beseitigt werden,
13. entgegen § 7 Abs. 3 als Tierhalter bzw. –führer kein geeignetes Behältnis oder eine Tüte für die Tierkotbeseitigung mit sich führt,
14. entgegen § 7 Abs. 3 als Tierhalter bzw. –führer auf Verlangen der Vollzugskräfte das Behältnis zur Tierkotentfernung nicht vorzeigt,
15. entgegen § 8 Abs. 1 Wildtauben, verwilderte Haustauben, Nutria sowie Katzen im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 4 füttert,
16. entgegen § 8 Abs. 2 Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben erreicht werden kann,
17. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 der Anzeigepflicht nicht nachkommt bzw. nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt,
18. entgegen § 10 Veranstaltungen mit den genannten inhaltlichen Angaben nicht bzw. nicht rechtzeitig anzeigt,
19. entgegen § 11 Abs. 1 Plakate, Werbezetteln jeder Größe, Aufkleber, Plakatträger, Beschriftungen und Bemalungen anbringt,
20. entgegen § 12 Abs. 1 keine Genehmigung beantragt,
21. entgegen § 13 Punkt 1 Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zustellt, zudeckt, verstopft oder verunreinigt,
22. entgegen § 13 Punkt 2 Fahrzeuge auf Straßen und öffentlichen Einrichtungen mit Pflegemitteln wäscht sowie Fahrzeuge an Wasserläufen oder stehenden Gewässern mit Wasser abspült,
23. entgegen § 14 Abs. 1 in öffentlichen Einrichtungen sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
24. entgegen § 14 Abs. 2 nicht die notwendige Erlaubnis beantragt,
25. entgegen § 15 nicht seiner Beseitigungspflicht nachkommt oder andernfalls die gefährdeten Flächen nicht absperrt.
26. entgegen § 16 Abs. 1 nicht rechtzeitig und in möglichst geruchloser Weise das Reinigen und Entleeren der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwasser, der Kleinkläranlagen, der Dung-, Jauche- und Güllegruben

sowie sonstiger Gruben, die gesundheitsschädliche Stoffe und Abfälle aufnehmen, vornimmt,

27. entgegen § 16 Abs. 2 die Straße verunreinigt und üble Gerüche verursacht,

28. entgegen § 16 Abs. 3 Jauche, Gülle, Stalldung und andere extrem übel riechende Stoffe an Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen, und an Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen nach 12.00 Uhr auf Grundstücke ausbringt,

29. entgegen § 16 Abs. 3 Jauche, Gülle, Stalldung und andere extrem übel riechende Stoffe nicht unverzüglich spätestens am folgenden Tag, an Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen nicht bis 18.00 Uhr auf den Grundstücken eingearbeitet hat,

30. entgegen § 16 Abs. 3 auf Grünland und anderen mit Pflanzen bestandenen Flächen, in die Dungstoffe nicht eingearbeitet werden sollen, nicht bei kühler und bedeckter Witterung ausbringt,

31. entgegen § 16 Abs. 3 an gesetzlichen Feiertagen, am Werktag davor sowie an Samstagen und Sonntagen Dungstoffe auf Grünland und anderen mit Pflanzen bestandenen Flächen, in die diese nicht eingearbeitet werden sollen, ausbringt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Amtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

(2) Gleichzeitig tritt Amtsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich Altenpleen vom 18.01.1995 außer Kraft.

Bekanntmachung:

Mitteilungsblatt 09/2013 vom 16.09.2013